

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.

Niederschrift der Stadt Memmingen

über die

9. Sitzung des II. Senates - Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss -

am Dienstag, 3. Dezember 2013

um 15:00 Uhr

Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitz: Oberbürgermeister Dr. Holzinger

Anwesend:

Böckh, Margareta	
Bretzel, Manfred	
Courage, Wolfgang	Vertr. für Wilhelm, Christiane
Ferk, Hans	
Flemming, Claudia	
Häring, Werner	Vertr. für Gotzes, Verena
Hartge, Michael	
Neukamm, Gerhard	
Nieder, Wolfgang	
Prof. Dr. Schwarz, Josef	
Standhartinger, Karl	
Dr. Steiger, Hans – Martin	
Thrul, Bernhard	ab 16:00 Uhr Steiger, Corinna

Abwesend:

Wilhelm, Christiane	entschuldigt
Gotzes, Verena	entschuldigt
Müller Herbert	entschuldigt
Güttler, Edmund	entschuldigt

Ende: 17:20 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- I. Krähensituation in Memmingen – jährlicher Sachstandsbericht
- II. Vorhabenbezogener Bebauungsplan A 31 „Einödweg Nord-Ost“; Kenntnisnahme zum Bebauungsplan-Entwurf
- III. Baugesuche und Voranfragen
 1. 033/13 Nutzungsänderung der bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle in eine Gewerbehalle, Bleiche 2 (Ortstermin)
 2. 209/13 Neubau eines Wohnhauses mit Werkstatt und Gästehaus, Untere Straße 16
 3. 259/13 Abbruch und Neuerrichtung eines Einfamilienhauses, Hitzenhofen 4 1/2
 4. 220/13 Nutzungsänderung der bestehenden Squash- und Badmintonanlage zum Indoorspieleland für Kinder und Erweiterung der Parkplatzanlage östlich der Halle, Wasserwerkweg
 5. 242/13 Neubau eines Mehrfamilienhauses, In der Pfalz 2
 6. 246/13 Neubau einer Wohnanlage mit 6 Wohnungen und Tiefgarage, Mozartstraße 14 – 16
 7. 245/13 Neubau einer Wohnanlage mit 20 Wohnungen und Tiefgarage, Im Kalker Feld
- IV. Lichtkonzept Fußgängerzone; Planungsvorstellung

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Mitglieder des II. Senats und stellt die fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des II. Senats fest.

Nr. 1

Betr.: Krähsituation in Memmingen – jährlicher Sachstandsbericht

Im Stadtgebiet Memmingen sind nach wie vor zwei große Saatkrähenkolonien, im Waldfriedhof und beim AWO-Wohnheim am Hühnerberg vorhanden. Die Stadt Memmingen hat bei der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben wiederum beantragt, dass entlang der Hauptwege des Waldfriedhofes die Saatkrähennester entfernt werden dürfen. Im Waldfriedhof wurden bis 28.02. 485 Nester entfernt. Zudem ist zur Verstärkung des Vergrämungseffektes der Einsatz eines geeigneten Greifvogels erlaubt. Diese Maßnahmen wurden von der Stadt Memmingen dieses Jahr wieder durchgeführt. Dieses Jahr konnte auch durch einen bei der Stadt Memmingen beschäftigten Falkner die Vergrämung mittels eines Wüstenbussards durchgeführt werden. Der Einsatz erfolgte von Beginn der Nestbauphase bis zum Beginn der Brutphase, zu unterschiedlichen Tageszeiten, auch am Wochenende. Durch das Entfernen der Nester und den Einsatz des Greifvogels konnte die Bildung von Splitterkolonien und das weitere Ausbreiten der Saatkrähenkolonien verhindert werden.

Bestandentwicklung der Saatkrähen:

Im Jahr 2013 gab es sehr große Ausfälle bei den Jungvögeln durch die nasskalte Witterung im Mai/Juni. Es wurden über 100 Jungvögel sowohl im Waldfriedhof wie am Hühnerberg gefunden. Zudem begann durch den kalten Februar die Brut etwas später, sodass die letzten Jungvögel erst Mitte Juni ausflogen. Durch die starken Niederschläge im Frühsommer hielt sich dieses Jahr die Verschmutzung in Grenzen.

Zukünftige Maßnahmen:

Für nächstes Frühjahr ist vorgesehen, die gesetzlich erlaubten Maßnahmen wieder durchzuführen.

15:15 Uhr: Stadtrat Nieder nimmt an der Sitzung teil.

Beschluss: Ein Sachstandsbericht zur Krähsituation in Memmingen ist dem II. Senat bei einer gesetzlichen Änderung zu erstatten.

Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein

Nr. 2

Betr.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan A 31 „Einödweg Nord-Ost“; Kenntnisnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

In der Sitzung des II. Senats vom 26.09.13 wurde dem Antrag der WS SCHMID Grund und Boden GmbH & Co. KG zugestimmt, das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan A31 „Einödweg Nord-Ost“ auf der Grundlage eines neuen städtebaulichen Entwurfs wieder aufgreifen zu dürfen. Zwischenzeitlich wurde im Auftrag des Antragstellers der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung erarbeitet.

Der Bebauungsplan basiert im Wesentlichen auf dem am 26.09. vorgestellten städtebaulichen Entwurf, nach dem nur noch der westliche Teil des Grundstücks, dieser nun jedoch mit viergeschossigen Gebäuden für Geschößwohnungsbau mit Tiefgarage, bebaut werden soll. Die engere Umgebung der Wohngebäude soll weitgehend autofrei bleiben. Die Zufahrt zur TG wurde weiter nach Süden verlegt, um so am nördlichen Rand des geplanten Baugebiets Raum für eine bessere Einbindung in die freie Landschaft zu gewinnen. Die Zahl der möglichen Stellplätze liegt über dem von der Stellplatzsatzung geforderten Mindestwert (ca. 1,5 statt 1,3 Stpl/WE), um die hier nicht vorhandenen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum auszugleichen.

Hinsichtlich des problematischen Baugrundes wurden die früheren Gutachten zusammenfassend aktualisiert und zum Bestandteil der Begründung gemacht.

Eine Abstimmung des Bebauungsplan-Entwurfs mit dem Stadtplanungsamt ist erfolgt. Aus Sicht der Verwaltung ist er eine geeignete Grundlage, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der II. Senat nimmt den Bebauungsplan-Entwurf A31 „Einödweg Nord-Ost“ zur Kenntnis. Auf dieser Grundlage soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt werden.

15:25 Uhr: Stadtrat Hartge verlässt die Sitzung.

Ergebnis:

Der II. Senat nimmt den Bebauungsplan-Entwurf A31 „Einödweg Nord-Ost“ zur Kenntnis. Auf dieser Grundlage soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt werden.

Nr. 3

Betr.: Baugesuche und Voranfragen

BG-Nr.	033/13
Bezeichnung:	Nutzungsänderung der bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle in eine Gewerbehalle
Straße:	Bleiche 2
Flur-Nr., Gmkg.:	209/0 Eisenburg

Zu diesem Tagesordnungspunkt fand vor der Sitzung ein gemeinsamer Ortstermin statt.

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet die Nutzungsänderung einer bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit einer Größe von ca. 392 m² in eine Gewerbehalle für Schlosserarbeiten.

Die landwirtschaftliche Maschinenhalle wurde 1998 errichtet und gemäß Angabe des Amtes für Landwirtschaft und Forsten bis 2008 entsprechend genutzt. Im gleichen Jahr erfolgte die Umnutzung zu einem metallverarbeitenden Betrieb.

Nach eigenen Angaben ist der Betrieb als reiner Familienbetrieb mit insgesamt drei Mitarbeitern organisiert. Somit steht gem. Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes der Mitnutzung der Sanitär- und Sozialräume der Wohnhäuser der beiden Geschäftsführer des Betriebs in unmittelbarer Nähe der Halle nichts entgegen. In der Halle selbst befinden sich keine Sanitär- bzw. Sozialräume.

II. Besondere Bemerkungen:

Die Bleiche befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes ist gemäß Abs. 4 Nr. 1 § 35 BauGB genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen a) bis g) erfüllt sind, eine ausreichende Erschließung gegeben ist sowie das Vorhaben im Übrigen außenbereichsverträglich ist.

Die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 1 § 35 BauGB sind in dem vorliegenden Fall erfüllt.

Die Außenbereichsverträglichkeit der Nutzung ist gegeben. Durch ein Gutachten der Fa. Tecum, einer nach § 26/28 BImSchG anerkannten Messstelle, wurde der Schallschutz nachgewiesen. Demnach bleiben die Schallemissionen bei geschlossenen Fenstern und Türen der Halle um mehr als 10 dB(A) unter dem zulässigen Tagesgrenzwert der TA-Lärm für Mischgebiete von 60 dB(A). Der An- und Ablieferverkehr sowie das Be- und Entladen der Lieferfahrzeuge findet nach Angaben des Bauwerbers max. 2 Mal in der Woche statt, so dass im Vergleich zu einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht von einer höheren Belastung für die Nachbarschaft ausgegangen werden kann.

Im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Nutzung ist durch die Schlossereinnutzung auch nicht von einer größeren Belastung für den „Bleicher Weg“ auszugehen. Der An- und

Abtransport erfolgt nach Angabe des Bauwerbers über LKW mit 7,5 t. Insgesamt ist unter der Berücksichtigung, dass im Außenbereich an die Erschließung geringere Anforderungen als im Innenbereich gestellt werden, eine ausreichende Erschließung gewährleistet.

Die notwendigen 8 Stellplätze werden nachgewiesen.

Ein Großteil der Nachbarschaft in der Bleiche hat gegen den Bauantrag Einspruch eingelegt. Insbesondere wird das Be- und Entladen auf der Straße sowie eine etwaige Lärmbelästigung beklagt. Nach Vorlage des Lärmschutzgutachtens, das die Einhaltung der Grenzwerte belegt und durch eigene Messungen des städtischen Umweltingenieurs bestätigt wurde, sowie der Angabe des Bauwerbers, dass die Be- und Entladevorgänge zukünftig auf eigenem Grund vorgenommen werden, kann den Einsprüchen der Nachbarschaft von Seiten der Bauaufsichtsbehörde nicht abgeholfen werden.

Der Antrag ist insgesamt genehmigungsfähig.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:

Während der Durchführung lärmintensiver Arbeiten sind die Türen und Fenster der Halle geschlossen zu halten.

Das Be- und Entladen hat auf den dafür nachgewiesenen Flächen auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 35 BauGB

Beschluss: Zustimmung unter Beachtung von III.

Stimmverhältnis: 12 ja / 1 nein

BG-Nr.	209/13
Bezeichnung:	Neubau eines Wohnhauses mit Werkstatt und Gästehaus
Straße:	Untere Straße 16
Flur-Nr., Gmkg.:	110/0, Amendingen

Bürgermeisterin Böckh nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Art. 49 der Gemeindeordnung ist beachtet.

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet den Neubau eines Wohnhauses mit integrierter Werkstatt sowie den Neubau eines frei stehenden Gästehauses in der Unteren Straße 16 in Amendingen. Das Haupthaus ist zweigeschossig mit einem flach geneigten Satteldach geplant. Das Gästehaus ist als eingeschossiges Satteldachgebäude konzipiert. Mit der Gebäudestellung zur Unteren Straße orientiert sich der Entwurf an dem Bestand mit giebelständigen Haupt- und traufständigen Nebengebäude (Gästehaus).

II. Besondere Bemerkungen:

Das Grundstück befindet sich gem. BauGB im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Dorfgebiet. Die beantragte Wohnnutzung mit einer zusätzlichen Werkstatt ist daher grundsätzlich genehmigungsfähig.

Auch nach dem Maß der Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, fügt sich das Vorhaben in seine nähere Umgebung ein.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

V. Beschlussvorschlag: Zustimmung

15:55 Uhr: Stadträtin Flemming verlässt die Sitzung

15:55 Uhr: Stadtrat Thrul verlässt die Sitzung

Beschluss: Zustimmung

Stimmverhältnis: 10 ja / 0 nein

BG-Nr.	259/13
Bezeichnung:	Abbruch und Neuerrichtung eines Einfamilienhauses
Straße:	Hitzenhofen 4 1/2
Flur-Nr., Gmkg.:	673/0 Memmingen

15:58 Uhr: Stadträtin Steiger nimmt an der Sitzung teil.

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet den Rückbau eines baufälligen Austragshauses in Hitzenhofen und den Neubau eines Wohnhauses an gleicher Stelle.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Eine Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle ist nach Abs. 4 Nr. 2 § 35 BauGB unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
- b) Das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf,
- c) Das vorhandene Gebäude wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und
- d) Das Gebäude ist für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie vorgesehen

Die vorgenannten Voraussetzungen werden unter Beachtung von III. erfüllt, öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen und die Erschließung ist gesichert. Die beantragte Neuerrichtung ist daher genehmigungsfähig.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:

Die Eigennutzung ist über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu sichern.

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 35 BauGB

Beschluss: Zustimmung unter Beachtung von III

Stimmverhältnis: 12 ja / 0 nein

BG-Nr.	220/13
Bezeichnung:	Nutzungsänderung der bestehenden Squash- und Badmintonanlage zum Indoorspieleland für Kinder & Erweiterung der Parkplatzanlage östlich der Halle
Straße:	Wasserwerkweg
Flur-Nr., Gmkg.:	3726/5, 3727/12, 3727/2 Memmingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Der Bauantrag beinhaltet die Umnutzung eines Teiles der ehemaligen Sportanlage am Wasserwerkweg. Die ehemalige Squash- und Badmintonanlage soll umgebaut werden für ein Indoorspieleland für Kinder. Nach Angabe des Bauwerbers soll die Anlage für 60 bis 80 Personen, die sich gleichzeitig in der Anlage aufhalten, ausgelegt werden.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Nutzungsänderung von einer genehmigten Squash- und Badmintonanlage zu einem Indoorspielplatz für Kinder ist städtebaulich grundsätzlich vertretbar.

Zusätzlich zu den vorhandenen Stellplatzflächen werden 28 PKW-Stellplätze Im Osten der Anlage beantragt. Bis auf sechs genehmigte Stellplätze am Wasserwerkweg wurden auf diesem Grundstück keine weiteren Stellplätze genehmigt. Dennoch wurde dieses Flurstück in der Vergangenheit in einer Länge von ca. 120 Metern und einer Breite von bis zu 18 Metern befestigt.

Diese Fläche, wie auch die Fläche von zwei genehmigten und realisierten Tennisplätzen, die mittlerweile als Beachvolleyballplätze genutzt werden, befinden sich fast vollständig innerhalb des FFH-Gebiets „8027-301-01 Benninger Ried“.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:

Gem. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind bauliche Eingriffe innerhalb eines FFH-Gebietes naturschutzrechtlich nur zulässig, wenn durch die Vorlage einer FFH-Verträglichkeitsstudie nachgewiesen wird, dass der Eingriff zu keinen wesentlichen naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen führt. Eine Vorab einschätzung eines durch den Bauwerber beauftragten Biologen kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch die beantragte Parkierungsanlage nicht zu erwarten sind. Die vollständige FFH-Verträglichkeitsstudie liegt allerdings noch nicht vor. Eine etwaige Zustimmung zu dem Vorhaben muss daher unter den Vorbehalt des Endergebnisses gestellt werden.

Als naturschutzrechtlichen Ausgleich für die beantragte und bereits ohne Genehmigung vorgenommene Befestigung der Parkierungsanlage im Außenbereich sind die vorhandenen Beachvolleyballplätze sowie die befestigten Flächen nördlich der beantragten Parkierungsanlage in Abstimmung mit dem städtischen Gartenbauamt vollständig zu renaturieren.

Die Genehmigung zusätzlicher Versiegelungen im Bereich der bestehenden Anlage kann zukünftig nicht in Aussicht gestellt werden.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann dem Antrag von Seiten der städtischen Bau- und der Umweltschutzverwaltung zugestimmt werden.

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 35 BauGB

V. Beschlussvorschlag: Zustimmung unter Beachtung von III.

Beschluss: Zustimmung unter Beachtung von III.

Stimmverhältnis: 12 ja / 0 nein

Voranfrage-Nr.	242/13
Bezeichnung:	Neubau eines Mehrfamilienhauses
Straße:	In der Pfalz 2
Flur-Nr., Gmkg.:	371/0 Amendingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Die Bauvoranfrage beinhaltet den Neubau eines Wohnhauses mit 6 Wohnungen „In der Pfalz“ 2 in Amendingen. Das Gebäude ist als ein zweigeschossiges Gebäude mit ausgebautem Satteldach vorgesehen. Die benötigten acht Stellplätze werden oberirdisch, nahezu über die gesamte Grundstücksbreite, an der Straße „In der Pfalz“ angeordnet.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Grundstück befindet sich gem. BauGB im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Wohngebiet. Die beantragte Wohnnutzung ist daher grundsätzlich genehmigungsfähig.

Das Gebäude liegt mit seiner bebauten Grundstücksfläche von ca. 0,32 weit über den Werten der näheren Umgebung. Zusätzlich ist mit den vorgesehenen acht ebenerdigen Stellplätzen und dem Zugangsbereich direkt an die Straße angrenzend und fast über die gesamte nördliche Grundstücksbreite eine Befestigung mit einer Tiefe von 5,50 Metern vorgesehen. Aufgrund der hohen Ausnutzung des Grundstückes schließt direkt an diesen befestigten Bereich wiederum der Baukörper an. Insgesamt werden ca. 60 % der Grundstücksfläche befestigt.

Die zwei direkt angrenzenden Nachbarn haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Insbesondere werden die Größe des Bauvorhabens, die Grundstücksausnutzung sowie die geringen Abstandsflächen moniert.

Die hintere faktische Baugrenze „in der Pfalz“ wird durch den Neubau massiv überschritten. Hierdurch wird das Gebot der Rücksichtnahme, insbesondere gegenüber dem nordöstlich angrenzenden Nachbarn, verletzt.

Insgesamt entsteht mit dem Neubauvorhaben eine eher städtische Dichte, so dass ein Einfügen in die nähere, dörflich geprägte Umgebung nicht gegeben ist. Der Neubau wäre aufgrund seiner negativen Vorbildwirkung geeignet den Charakter der näheren Umgebung nachhaltig zu verändern und bodenrechtliche Spannungen zu begründen. Eine bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit liegt insgesamt nicht vor.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

Beschluss: Ablehnung.

Stimmverhältnis: 12 ja / 0 nein

Voranfrage-Nr.	246/13
Bezeichnung:	Neubau einer Wohnanlage mit 6 Wohnungen und Tiefgarage
Straße:	Mozartstraße 14-16
Flur-Nr., Gmkg.:	3527, 3527/1 Memmingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Die Bauvoranfrage beinhaltet den Neubau eines Wohnhauses mit 6 Wohnungen und einer Tiefgarage in der Mozartstraße. Das Gebäude ist als ein dreigeschossiges Flachdachgebäude geplant.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Grundstück befindet sich gem. BauGB im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Wohngebiet. Die beantragte Wohnnutzung ist daher grundsätzlich genehmigungsfähig.

Bauordnungsrechtlich ist eine Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben. Die Abstandsflächen werden mit dem Neubau massiv unterschritten. So liegt ein knappes Drittel des Neubaus komplett in der Abstandsfläche des Bestandbaus. Unter Berücksichtigung der eigenen Abstandsfläche befindet sich der Neubau mit ca. 60 % seiner Grundfläche innerhalb der bauordnungsrechtlich vorgegebenen Mindestabstandsflächen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse mit einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung werden mit dem Entwurf nicht gewahrt. Der Antrag ist daher insgesamt nicht genehmigungsfähig.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. § 34 BauGB

Beschluss: Ablehnung.

Stimmverhältnis: 12 ja / 0 nein

Voranfrage-Nr.	245/13
Bezeichnung:	Neubau einer Wohnanlage mit 20 Wohnungen und Tiefgarage
Straße:	Im Kalker Feld
Flur-Nr., Gmkg.:	3607/0, 3607/1 Memmingen

I. Standort- und Objektbeschreibung:

Die Bauvoranfrage beinhaltet den Neubau eines Wohnhauses mit 20 Wohnungen und einer Tiefgarage Im Kalker Feld. Das Gebäude ist als ein viergeschossiges Flachdachgebäude geplant.

II. Besondere Bemerkungen:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 8 „Im Kalkerfeld“. Der Neubau liegt zu 100% außerhalb der festgesetzten Baugrenzen für Hauptgebäude. Zusätzlich werden mit dem Neubau die Mindestabstandsflächen sowohl nach Norden als auch nach Süden zu den Bestandsbauten massiv unterschritten. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse mit einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung werden mit dem Entwurf nicht gewahrt. Dem Antrag fehlt es sowohl an einer bauplanungs- als auch an einer bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit.

III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen: Keine

IV. Planungsrechtliche Beurteilung: Gem. Bebauungsplan 8 „Im Kalker Feld“

Beschluss: Ablehnung

Stimmverhältnis: 12 ja / 0 nein

Nr. 4

Betr.: Lichtkonzept Fußgängerzone; Planungsvorstellung

Stadtplaner Rothdach erläutert den Bauablauf Fußgängerzone, wobei nach der Winterpause ca. am 01.03.14 mit dem zweiten Bauabschnitt begonnen wird.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger erteilt Herrn Knappschneider, Lichtplaner aus Wuppertal das Wort. Dieser teilt mit, in der Fußgängerzone wurden für den im Anschluss an diese Sitzung geplanten Ortstermin die verschiedenen Ausführungen (Altstadtleuchte, Altstadtleuchte mit neuer Technik und moderne Leuchte) installiert. Im Einzelnen stellt er vor:

- Funktionsbeleuchtung Kramerstraße
- Beleuchtung Bäregasse
- Beleuchtung Apothekergässle
- Beleuchtung Widdergasse
- Querung Weinmarkt – Markierungsleuchte
- Querung Weinmarkt – Torwirkung
- Theaterplatz
- Fassadenanstrahlung

17:20 Uhr: Ende der öffentlichen Sitzung.

Zur Bestätigung:

Memmingen, den 03.12.2013

.....
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

.....
Weigele
Protokollführer